

Gesetzbestimmung ist 80 Jahre lang nicht lebensfähig geworden; rufen wir sie nicht erst noch auf zwei, drei oder vier Jahre ins Leben, lassen wir sie, die 80 Jahre ruhig geschlafen hat, auch noch zwei bis vier Jahre ruhig schlummern.

Ein zweiter Grund, meine Herren, den ich noch anzuführen habe, ist rein volkswirtschaftlicher Natur. Was thun wir, indem wir nach den Bestimmungen des Entwurfs den Einzelnen innerhalb der Gemeinde oder auch nicht bloß innerhalb seiner Gemeinde, sondern sogar außerhalb seiner Gemeinde Wegebaulasten aufbürden; was thun wir, sage ich, wenn wir diese Bestimmung annehmen? Wir führen Nichts ein, als eine neue indirecte Besteuerung; denn die Bestimmung des § 17 des Entwurfs ist nur ausführbar auf die Weise, daß wir Chausséeschlagbäume auf Nebenstraßen in erweitertem Maße einführen, oder daß wir von dem Producenten gewisser Consumtionsartikel uns Geld zu Wegebauten ausbitten. Um soviel, als diese den Producenten gewisser Consumtionsartikel aufzubürdenden Wegebaulasten betragen, erhöhen sich deren Produktionskosten und diese erhöhten Kosten schlagen sie selbstverständlich auf ihre Waaren, woraus folgt, daß nicht die Producenten, sondern die Consumenten die Wegebaulasten tragen, nur indirect. Nun werden Sie mir vielleicht einwenden: das ist auch nicht weiter gefährlich; alle Producenten werden ja doch nicht Wegebaulasten zu tragen haben; z. B. wer an einer Chaussee mit seiner Fabrik oder seinem Etablissement liegt, ist durch das Gesetz nicht dazu genöthigt, Wegeabgaben zu leisten. Darin liegt es auch mit; solche Producenten oder Besitzer landwirtschaftlicher Etablissements, welche nicht an Chausseen liegen, werden die Concurrenz solcher, die an Chausseen liegen, kaum mehr zu halten vermögen. Damit wird die Concurrenz beseitigt und es tritt Vertheuerung der gewöhnlichsten Consumtionsartikel ein. Ich bin aber der Meinung, daß die gegenwärtigen Zeitläufe der Staatsweisheit die Aufgabe stellen, nicht auf Vertheuerung, sondern auf Verbilligung solcher hinzuwirken.

Auf eigenthümlichem Wege sucht der Abg. Uhlemann zur Beseitigung des Paragraphen zu gelangen; ich gestehe aber, daß ich mich für die von ihm vorgeschlagene Weise kaum zu erwärmen im Stande bin; wenigstens würde es für mich dazu einer Erläuterung, ja, ich erlaube mir das hinzuzufügen, einer bedeutenden Exemplification bedürfen, wenn mir seine Vorschläge irgend praktisch erscheinen sollten.

Abg. Ludwig: Ich stehe in dieser Frage so ziemlich auf dem Standpunkte des Herrn Borredners. Auch ich muß bekennen, daß die Bestimmungen des § 17 sowohl in formeller, wie in materieller Beziehung mich nicht befriedigt haben. Wenn sich in einem Gesetzentwurfe Worte finden, wie „besonders“, „wesentlicher Theil“, „nach Bedarf“, „nach

Maßgabe“ u. s. w. u. s. w., so wird dadurch nur allzu leicht der juristischen Spitzfindigkeit Thor und Thüre geöffnet und zu Streitigkeiten in den Gemeinden sowohl, wie nach Außen hin Veranlassung geboten. Derartige Eventualitäten müssen die gesetzgebenden Factoren unter allen Umständen von vornherein verhindern. Gesetze müssen präcis sein und schon aus diesen formellen Gründen spreche ich gegen diesen Paragraphen, besonders da nach Aufzählung der einzelnen Beispiele sogar der Ausdruck „u. s. w. u. s. w.“ gebraucht worden ist. Die Sache selbst anlangend, glaube ich, wenn wir überhaupt den Begriff Gemeindeverband aufrecht erhalten wollen, mich vollkommen Dem anschließen zu können, was der Abg. Heinrich sagte. Staat und Gemeinden haben die Wege zu beschaffen; nicht aber die einzelnen Fabrikanten und Besitzer von Grundstücken. Ich gestehe offen, ich begreife nicht, wohin es mit unseren Fabriken und unserer Industrie kommen soll, wenn wir einen derartigen Maßstab, wie er im Gesetzentwurfe vorliegt, anlegen und damit gleichsam die größere oder geringere Beitragspflicht zu den Lasten abwägen wollen, je nachdem einer den oder einen Weg, der nach seinem Grundstücke führt, mehr oder weniger benutzt. Wie wollen Sie denn dies in der Praxis durchführen? Wir haben z. B. einen Ziegeleibesitzer, der jährlich so und soviel Tausende von Steinen verkauft; ist es nun der Besitzer oder sind es die Leute, welche die Steine kaufen, die den Weg „benutzen“? Beim Steinbruchbesitzer ist es derselbe Fall; soll der Grundstücksbesitzer zugezogen werden, weil er zufällig auch Steinbruch- und Ziegeleibesitzer ist und soll er die Lasten für Andere tragen, die möglicherweise die Vortheile von den Wegen haben? Dem ist consequenter und logischer Weise gar nicht beizukommen. Wie will man auch nachweisen, daß der Einzelne, der eine Fuhre Steine, Eisen zc. abgefahren hat, gerade Derjenige ist, der wirklich einen „wesentlichen“ Theil des Weges abgenutzt hat? Ein solcher Nachweis wird sich nur in den äußerst seltensten Fällen führen lassen und die Kosten des Streits sind dann jedenfalls größer, als das Werthsubject selbst. In dieser Beziehung aber müssen wir nach allen Richtungen hin für die Industriellen sorgen; der Begriff „Industrie“ ist ja heute ein so weiter, daß wir kaum noch zwischen Landwirthen und Fabrikanten als solchen unterscheiden können. Man gebe nur den Verkehr frei und jorge dafür, daß überall gute Wege vorhanden sind, so wird alle Welt befriedigt sein und gern zu den gemeinschaftlichen Wegebaulasten, die ja Allen wieder Vortheile bringen, beitragen! Wenn wir aber auf Specialitäten eingehen, wenn wir von Besitzern der Waldungen, Besitzern von Fabriken u. s. w. reden, so ist dies eine Beschweriß des Einzelnen und besonders eine Belastung der Industrie, gegen die ich mich unter allen Umständen aussprechen muß. Wenn man aber einmal solche Bestimmungen aufgenommen hat, so sehe ich nicht ein, warum man dann den Fiscus nicht auch erwähnt